

Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV.NRW. S. 383) regelt der Kreis die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheides durch eine Satzung.

Erläuterungen:
----------------

Nach § 23 Abs. 1 Kreisordnung können Bürger der kreisangehörigen Gemeinden beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Kreistages über eine Angelegenheit des Kreises selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Entspricht der Kreistag dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist nach § 23 Abs. 6 Kreisordnung innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die dazu gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vorbereitete Satzung berücksichtigt insbesondere

- a) dass die oder der Stimmberechtigte die Stimme an der Abstimmurne oder durch Brief abgeben kann;
- b) dass, sofern es die Bürgermeister für erforderlich halten, das Gemeindegebiet in zwei und nach Abstimmung mit dem Landrat auch in weitere Stimmbezirke eingeteilt werden kann;
- c) dass die Stimmabgabe in einem Abstimmungszeitraum von einer Woche möglich ist;
- d) dass gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides die Städte und Gemeinden den Kreis bei der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides in notwendigen Maßnahmen unterstützen, wobei die Frage der Kostenerstattung mit den Bürgermeistern in der Weise abgestimmt wurde, dass die Städte und Gemeinden die bei ihnen jeweils entstehenden Kosten selbst tragen, also auf eine Kostenerstattung verzichtet wird.

Im Übrigen lehnt sich die vorbereitete Satzung an eine Mustersatzung an, die die Geschäftsstellen der drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen erarbeitet und mit dem Innenministerium NRW abgestimmt haben.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 19.12.2005 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.